

**Einheit von Rechten und Pflichten** - Prinzip des / sozialistischen Rechts und der sozialistischen / Moral. Die E. gehört zu den Eckpfeilern der sozialistischen / Rechtsordnung und ihrer / Gerechtigkeit. Das sozialistische Eigentum an Produktionsmitteln und die dadurch objektiv gegebene Gemeinsamkeit in den grundlegenden Interessen aller Bürger sind Bedingungen, unter denen mehr und mehr die volle Entfaltung der Persönlichkeit des einen die volle Entfaltung der Persönlichkeit des anderen zur Voraussetzung hat. Dies findet juristisch seinen Ausdruck nicht nur im qualitativ neuen Inhalt der Rechte und Pflichten des einzelnen, sondern auch in dem Verhältnis, in dem beide zueinander stehen. Die Pflichten sind nicht Begleiterscheinung der Herrschaft einer Klasse über die andere; die Rechte des

**Einheit v. Rechten u. Pflichten**

einzelnen fixieren keine Privilegien. Die E. bringt objektive Erfordernisse der Produktivitätsentfaltung und der Entwicklung des einzelnen wie der Gesellschaft zum Ausdruck. Rechte und Pflichten normieren Entwicklungsbedingungen für jeden Menschen und Anforderungen an jeden Menschen sowie wichtige wechselseitige Ansprüche zwischen Individuum und Gesellschaft, Bürger und Staat sowie zwischen den Bürgern. Die Einheit von gleichen Rechten und gleichen Pflichten (Gleichheit vor dem Gesetz), also die Ausgewogenheit beider, muß immer wieder den sich verändernden Bedingungen entsprechend hergestellt werden. E. stimuliert gesell-

**Schema des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems der DDR**  
(stark vereinfacht)

